

**Zeitschrift:** Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

**Herausgeber:** F. Pieth

**Band:** 7 (1902)

**Heft:** 2

**Artikel:** Beitrag zur Geschichte des bündn. Hexenwesens

**Autor:** Jecklin, F.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-895280>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ihnen käuflich, oder auf dem Wege der Schenkung erworben worden sein, im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zu.

2. Da die Fraktionen einerseits integrierende Bestandteile der politischen Gemeinde und anderseits öffentliche Körporationen bilden, so kann ihr Vermögen nur nach öffentlichem Rechte verwaltet und nur nach öffentlichem Rechte darüber verfügt werden.

3. Jede Fraktion ist in Gemäßheit des kantonalen Gesetzes von 1849 über Verwendung von Körporationsvermögen verpflichtet, für den ungeschmälerten Bestand ihres Vermögens zu sorgen und darf dasselbe seinem öffentlichen Zwecke nicht entfremden.

4. Beihufs Ausübung ihres Aufsichts- und Kontrollrechtes hat die politische Gemeinde dafür zu sorgen, daß in den Fraktionen ein vollständiges Verzeichnis des Fraktionsvermögens, sowie allfälliger Körporationsschulden in doppelter, von dem Präsidenten der politischen Gemeinde und der Fraktionen unterzeichneten Ausfertigung aufgenommen und ihr Doppel als Anhang ihrem Vermögensstatus beifügt werde.

5. a) Jeder Gemeindebürger, der in einer Fraktion sich niederläßt, ist gleich den Fraktionsangehörigen in Bezug auf den Mitgenuß an dem in der Fraktionsverwaltung befindlichen, öffentlichen Vermögen zu behandeln. b) Jeder schweizerische Niedergelassene nimmt ebenfalls in der Fraktion, wo er sich niederläßt, nach Maßgabe der Art. 12 und 13 des kantonalen Niederlassungsgesetzes am Mitgenuß des öffentlichen Gutes Teil.

6. Das Recht, die laut Niederlassungsgesetz und Verfassung für den Genuss der Gemeindeutilitäten zu erhebenden Taxen zu bestimmen, steht auch mit Rücksicht auf das Fraktionsvermögen der Gesamtgemeinde zu.

Der Betrag dieser Taxen fällt in die Kasse der politischen Gemeinde, wogegen dieselbe nachgewiesene Bedürfnisse der Fraktionen zu befriedigen hat.

Wo eine Gemeinde weiter zentralisieren will, darf sie es natürlich thun und wird dies vom Staate nur begrüßt.

---

## Beitrag zur Geschichte des bündn. Hexenwesens.

Mitteilung von Stadtarchivar F. Gecklin.

---

Die neuesten Arbeiten von Hansen (Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter, 1900) und von Schweizer (Der

Hexenprozeß und seine Anwendung in Zürich, 1901) haben gezeigt, daß ein scharfer Unterschied gemacht werden muß „zwischen dem allgemeinen bei allen Völkern und auf allen Kulturstufen vorkommenden und unter sich vielfach ähnlichen Zaubergräben einerseits und dem spezifischen Hexenbegriff, der in seiner vollen Ausgestaltung, wie sie erst gegen Ende des Mittelalters auftritt, sich sonst nirgends findet, aber annähernd immerhin in der germanischen Mythologie.“

Eine Hexe ist „ein Weib und zwar meist ein altes, welches von Zeit zu Zeit nächtlich auf einem Besenstiel zu dem auf einem bestimmten, lokalwechselnden Berg stattfindenden Hexensabbath reitet, mit dem dort erscheinenden Höllenfürsten Buhschaft treibt und sich ihm durch einen Pakt verpflichtet, andern Menschen durch Zauberallerei Schaden zu bringen mit Wettermachen, Krank- und Kraftlosmachen, Rauben und Töten von Kindern, die auf dem Hexensabbath verspeist werden; aber auch sich selbst zur Erleichterung des Zaubers in einen Wolf, eine Käze oder Maus verwandelt, endlich den Christenglauben abschwört und die Sakramente: Taufe und Abendmahl, verböhnt.“

Der Begriff der Hexe und das Wort selbst (Hagazusa, Hazusa, Hazessa) sind altgermanisch, so gehen beispielsweise die nächtlichen Fahrten der menschlichen Zaubererinnen auf Freia und ihr Gefolge zurück.

Das 13. Jahrhundert beglückte die Welt mit der Einführung der Ketzерinquisition, der die Hexenprozesse auf dem Fuße folgten. Namentlich in Frankreich und Italien wurden seit 1330 massenhafte Verfolgungen von Zauberern und Zaubererinnen angestellt.

Aus diesen genannten Ländern dringt gegen Ende des 14. Jahrhunderts diese Krankheit auch gegen unsere Landesgrenze vor und im Jahre 1400 begegnen wir im bernischen Simmenthal der ersten größeren Hexenverfolgung, auch Luzern, Bern, Freiburg und Basel haben um die Mitte des 15. Jahrhunderts, Zürich erst 1462 Hexenprozesse. Verlief letzterer noch ohne Verurteilung, so folgte dafür 1493 eine Verbrennung wegen „haxereye“.

\* \* \*

Als diese Verfolgungen von Süd und West her gegen die drei Bünde vordrang, mußten auch diese angesteckt werden; wann dies geschah, läßt sich nicht feststellen; wahrscheinlich hängt es mit der Verfolgung der Reformierten in den Unterthanenlanden und emmetburgischen Thälern zusammen, wenigstens weisen diese Gebiete die massenhaftesten Hexenverfolgungen auf. 1583 beginnen im Mässig die Hexenprozesse.

108 Personen waren unter Anklage gestellt (Camenisch, C. Borromeo p. 134). Die Landesregierung sah diese Prozesse nicht gern und suchte ihnen mit dem richtigen Mittel der Volksaufklärung entgegenzutreten.

Deshalb verfügte der Bundestag von 1597:

„Von wegen Unholden, Hexen, in dem obersten Tertier — es seiig zur Grosott, Sondel und wo sichet findet, irer straff halber laßt mans bei den kaiserlichen Rechten sein. Sollend die Dörfer, die mit solchem behaßt, schuelen meister zu beiden teilen (beider Konfessionen) sy flyßig leren beten und das in italienischer sprach. Es sollent auch solche bösi lüth ain jedes ain zeichen an deren kleidern haben, damit andere sich wüssent vor innen zur hütten.“

Zu Mitte des 17. Jahrhunderts sahen sich die Häupter wieder veranlaßt, sich mit dem Hexenwesen zu befassen. Sie scheinen namentlich durch das Inquisitionsverfahren, das in den südlichen Thälern angewendet wurde, zum Einschreiten gezwungen worden zu sein.

Am 7. Nov. 1655 ging folgender Abschied an die Gemeinden:

Unser fründlich willig dienst, sampt was wir ehren, liebs und guots vermögen, zuvor. Hochwollgeachte, edle, ehrenveste, fürneme, fürsichtige, weise, insonderß guoth fründt und gethreüwe, liebe pundts-  
gnosßen.

Alsda man (laider) verspüren muß, daß in viss unterschidenlichen gemeinden unser Gmeiner Dry Pündten landen die zauber- und hexerey so stark ingerisen, daß nicht ohne ursach, aller ohrten und enden solch verderblich wesen aufzzureuten besten fleiß anzuwenden nit solle underlassen werden. Darby aber auch notwendig erforderet, hierin mit sonderbarer fürsichtigkeit zu procedieren. Da aber man hört, daß mit diszen sachen an vissen orthen sehr gefohrliche proceduren verüebt und gebraucht werden, wordurch auch ehrlichen personnen zu kurz und unrecht beschehen könnte, als haben wier auf väterlicher vorsorg nicht umgehen wollen, auf euch die ehrsamn räth und gemeinden gelangen zu lassen und euer mehr und meinung zu erhollen, ob es euch gesellig sein möchte, daß von jedem Pundt drey gelahrt und erfahrene ehrenpersonnen deputiert würden, welche also mit rath der geistlichen eine rechte regul und richtschnur, wie man an allen ohrten dieser unserer landen zugleich mit solchen proceduren sich zu verhalten habe, damit also dem rechten gmeß disz übel gestraft und selbigem zu wider auch niemand mißhandelt oder processiert werde.

Derowegen wir euch, die ehrsamn räth und gmeinden, fründlich wöllend vermant haben, die wichtigkeit dis gescheffts wol zu beobachten und ihre reiffe beratschlagung darüber zu fassen und ain jede ehrsame gmeind ihr mehr und meinung hierüber biß nachst künftigen St. Andreßtag dem haupt ihres Bündts unfehlbarlich inlangen lassen, auf deß hierin in zeiten die erforderliche vorsehung beschechen könne. Wir wöllen auch hiermit erkert haben, daß welche gmeind auf obbestimpt termin ihr mehr und meinung dem haupt ihres Bündts nit zuschicken würdt, daß solche dahin gerechnet werd, alßwohn sy zu berürter deputation albereit ingewilliget hette, allermassen sie sich zu verhalteu wüssen. Hiermit dem allmechtigen Gott pitten, daß durch seine vächterliche gnad diß und ander übel von uns abgewent und verner verhüett werden.

Datum den 7. 9.bris 1655.

Die häupter und etwelche der räth. Gem. 3 Bündt, der zeit zu Chur versampt.

(Landesschriften I. p. 114. Cant. Bibl.)

Die Sache scheint sich dann verzögert zu haben, denn die Häupterversammlung konnte erst am 4. Jnni 1657 die Mehren klassifizieren, wobei es sich ergab, daß im Obern Bund 14 Stimmen, im Gotteshausbund 13 Stimmen und der ganze X=Gerichtenbund einhellig konkurriert, durch eine Deputation ein Projekt auf Gefallen der Ehrsamn Gemeinden abzusezen, wie man im Kriminal-Procedur wider die Hexen sich verhalten solle.

Ist auch abgeraten, von jedem Punkt vier Herren zu verordnen auf Gefallen der Gemeinden:

Obern Bund: Hr. Landa. Jacol Berchter;  
„ Landsh. v. Löwenberg;  
„ Landa. Toscan;  
„ Oberst Rosenroll.

Gotteshausbund: Hr. Burgerm. Beeli-Belfort;  
„ Peter Perini;  
„ Landsh. Joh. Planta;  
„ Kavalier Stud. v. Salis.

X=Gerichtenbund (fehlt).

Die 12 Herren erledigten sich ihrer Aufgabe durch Ausarbeitung von folgendem Gutachten über das gegen Hexen ic. zu beobachtende gerichtliche Verfahren.

Anfangende dasjenige, so wegen criminalischer procedur wider die häxen gleichfälß außgeschrieben worden, hat sich dem mehren nach befunden, daz durch ein deputation auff gutheissen und approbiring der ehrsamten rähten und gemeinden ein form und regula abgestelt werde, dorüber wir etliche verständige herrn erwehlt, welche erzeltermassen auf ratification der ehrsamten rähten und gemeinden nach beschribenen project gemacht. Namlichen

1.) Es wird einer jeden oberkeit heimgestelt, argwohnische personen, so eineß bösen leümideß, lebenßwandelß, oder herkommenß waren, und andere böse indicia erscheinten, nach dero beywonender fürsichtigkeit alle umständ fleißig zu considerieren und dergleichen personen gefänglich einzuziehen und wider sie zu procedieren.

2.) Wurde aber ein oder die andere person von 2 oder 3 personen angegeben und wider solche auch andere indicia, böse anzeigenungen und argwohnische thaten mitlauffen theten, so soll eine solche person auch mögen gefänglich einzogen und wider sie procediert werden.

3.) Wurde es sich aber begeben, daz ein unverlümdeß person, die sonst einen ehrlichen lebenßhandels und wandelß oder herkommenß were, von etwelchen einfaltig eingegeben wurde, so soll solche nit mögen gefänglich eingezogen werden, es were dan sach, daß sie von 5, 6 bis 7 gleichzusammenstimmenden personen mit umständen erforderlichen angeben wurde, in solchen Fall soll sie zugleich mögen gefänglich eingezogen werden.

4.) Nachdem also ein person gefänglich inzogen, soll sie vor und nach der marter allein von oberkeitlichen personen und nit von gömern und andern, examiniert werden, darbey man auch keine suggestiones gebrauchen soll: in massen bey dem fragen wegen der mitthätern man niemand mit dem nahmen vorsagen, sondern die verstricke person solche selbsten mit nahmen offenbahren lassen.

5.) So dan in gleichen proceduren nicht daz geringste ist, daz man mit der marter alle fürsichtigkeit gebrauche, damit selbe nit zu hoch überspannet und einem oder dem anderen durch die große strenge zu kurz beschehe. Alß wollen wir allein ein jede oberkeit hiemit erinnert haben, den unterschied der personen, es seye alterß oder kräfften, oder auch der indicien, damit eine mehr alß die andere beschwert, wol zu beobachten und die gebührliche bescheidenheit gebrauchen.

6.) Wurde es sich dan bey einer gleichen person daß zeichen erfinden, und daß es für dergleichen ein zeichen mag erkennt werden, so erachtet man solches für ein sonderbares indicium, dadurch man mit der marter desto strenger verfahren möge.

Und alldieweilen der commissari, die agenten der graffschafft Cleven ein gleiche form begehrt, als ist inen solche bis auf fernere ordination Gm. 3 Pündten zu observieren gegeben worden.

Abschied 12./22. August 1657.

(Landeschriften I. pag. 116, 135.)

Daz diese ganze Verhandlung speziell gegen die von Como aus betriebene Inquisition in den Unterthanenlanden gerichtet war, ergibt sich auch noch aus folgenden Protokolleinträgen:

1657. Febr. 21. Häupter und etwelche räte gm. 3 Pündte zu Chur versampt.

Nach verhörung der proposition, antwurt und bederseits replicha ist durch ordination der abscheidt, den 27. Nov. 1598, datiert, confirmiert und bestettet und soll der herr commissari auf das angeben einer oder mehr dergleichen hex= oder zauber, das sie ein oder die andere persohn in den herlott gesehen habind, die sonsten eines guten nammens und leumbdes sind, nicht befüegt sein einzuziehen, sondern nach formierung des proceß dergleichen persohnen, darunder der Benedet Bardessot particulariter vermeint sein soll, ihre defension außerhalb der gefangenschaft ze thun gestatten und alßdann lutt obigem abscheidt mit consult eines unparteiischen doctors darüber urteilen, was recht und billich sein würt.

Und diese ordination soll dem herrn commissario an seiner authoritet oder bestallbrief zu keinem prejudicio oder nachtheil geraichen, sondern allein bis auf ersten vollkommenen bei oder pündstag ihren vigor haben, da dann ferner soll ordiniert werden, wie man recht erachten würt in gleichen Fällen zu procedieren seige.

Und hat herr landaman Ambroſio Planta, wie auch Wiegel versprochen, den herrn commissari dahin vermögen, daß er werendem seinem ampt mit gleicher procedur diſe ordnung nicht überschreiten, sondern dero nach sich verhalten werde. Und so der herr commissari sich dieser ordnung nicht nachrichten thette, will man denen vvn Cleven vorbehalten haben, ihren recursum weiter vor gm. 3 Pündt ze nemmen. Ist auch abgeratten, denen von Cleffen ein extract dieser ordination zu geben, jedoch allein mit des stattschreibers underschriftung.

(Landesprotokoll 31, 307.)

1657. Juni 30. Im nammen der ganzen Graffschafft Cleffen ist suppliciert worden, wegen criminalprocedur wider die hexen und zauberer, daß auf einfältiges angeben der hexen keine persohn, so sonsten eines guten lebens, handels und wandelß und von guetem leumbden und ehrlichem

herkommen ist, sollen nicht mögen einzogen oder criminalprocessiert werden und daß hierbei der Abscheid so 1598, ihnen erteilt, confirmirt wurde und dessewegen eine rechte ordnung dicer procedur halber zu geben und machen, damit den rechten, ihren rechten, ihren statuten und dem mailandischen capitulat, auch obigem abscheid gmeß. procediert werde.

Die Hexenprozesse dauerten bis ins 18. Jahrhundert hinein, sogar noch 1780 wurde eine Frau als Hexe denunciert, aber freigesprochen (Sprecher J. A. Geschichte II. 387).

---

## Chronik des Monats Januar.

---

**Politisches.** Mit Neujahr ging das Präsidium des Kleinen Rates von Hrn. Reg.-Rat Vital auf den bisherigen Vicepräsidenten, Hrn. Reg.-Rat A. Caflisch über, das Vicepräsidium auf Hrn. Reg.-Rat Dr. Friedr. Brügger. — Der Kleine Rat beantragte dem Bundesrat, die drei bündnerischen Nationalratswahlkreise in einen Fünferwahlkreis zusammenzulegen, eventuell den Kanton in fünf Einzelwahlkreise einzuteilen. — Das 12-Millionen-Anleihen des Kantons Graubünden wurde den 21. Januar von den Banken aufgelegt, statt 12 Millionen wurden Fr. 24,490,000 gezeichnet. — Ein vom Finanzdepartement dem Kleinen Rate vorgelegter Entwurf eines Anleihensvertrages mit der Rhätischen Bahn wurde genehmigt und das Finanzdepartement ermächtigt, auf Grund des Entwurfs mit der Rhätischen Bahn zu unterhandeln. Der Verwaltungsrat der letztern hat in seiner Sitzung vom 25. Januar den Vertrag ebenfalls genehmigt. — Der Kleine Rat schlägt in dem dem Großen Rat zugehenden Entwurf eines neuen Repräsentanzgesetzes vor, auf 1700 Einwohner, statt wie bisher auf 1300 einen Grossratsdeputierten zu wählen. — Die Gemeindeordnungen von Tenna, St. Vittore und Parpan erhielten die kleinrätsliche Genehmigung. — Auf Gesuch der Gemeinden Brienz und Surava, die bisher zusammen einen Civilstandskreis bildeten, hat der Kleine Rat dieselben in zwei Civilstandskreise getrennt. — Da der I. und II. Band der Amtlichen Gesetzesammlung für den Kanton Graubünden vergriffen sind, hat der Kleine Rat die dermalen noch in Kraft bestehenden in den drei ersten Bänden der Gesetzesammlung enthaltenen Gesetze und Verordnungen in einem Ersatzband neu herausgegeben. — In einem Retursfalle hat der Kleine Rat entschieden, daß auch alkoholfreie Wirtschaften der Bewilligung der Gemeindebehörden bedürfen. — Rüfebeschädigten in Disentis hat der Kleine Rat einen Beitrag von Fr. 300 aus der kantonalen Hilfskasse bewilligt. — Die Gemeinde Schuls hat die Entschädigung für den Gemeindepräsidenten und den Altuar von Fr. 300 auf Fr. 600 erhöht.

**Kirchliches.** Herr Pfarrer L. Ragaz in Chur, der einen Ruf als Pfarrer an der Münstergemeinde in Basel erhalten hat, hat demissioniert. Als Nachfolger desselben schlägt der Kirchenvorstand der Gemeinde Hrn. Pfarrer P. Walser in Pontresina vor. — Die Jahresrechnung des evangelischen Pfundfondes von Samnaun wurde vom Kleinen Rate genehmigt, der Fond belief sich pro 31. Dezember 1901 auf Fr. 28,854. 70 gegen Fr. 27,928. 45 am 31. Dezember 1900. — Die Jahresrechnung des Klosters Poschiavo erhielt die kleinrätsliche Genehmigung.